

Zwischen

der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst, rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, Weberstraße 61, 53113 Bonn, vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand Dr. Urban Pappi und das Vorstandsmitglied Werner Schaub

- nachfolgend VG Bild-Kunst -

und

der Nutzervereinigung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten e.V., Appellhofplatz 1, 50667 Köln, vertreten durch Eva-Maria Michel und Dr. Michael Kühn

- nachfolgend Nutzervereinigung Rundfunk -

wird folgender

GESAMTVERTRAG

geschlossen:

§ 1

Vertragshilfe

Die Nutzervereinigung Rundfunk gewährt der VG Bild-Kunst Vertragshilfe. Die Nutzervereinigung Rundfunk wird ihre Mitglieder anhalten, die erforderliche Einwilligung der VG Bild-Kunst rechtzeitig durch Abschluss eines Einzelnutzervertrages einzuholen und ihren vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen, insbesondere fristgemäß zu zahlen. Die Nutzervereinigung Rundfunk wird der VG Bild-Kunst möglichst bis zum 15.09.2020 mitteilen, zu welchem Anteil ihre Mitglieder Zahlungen auf die zu leistende Gesamtpauschale gemäß § 2 Absatz 1 übernehmen werden. Die Anteile pro Mitglied gelten für die gesamte reguläre Vertragslaufzeit bis Ende 2020 und können dann im Falle der Verlängerung jeweils für eine weitere Periode von einem Jahr neu festgesetzt werden.

§ 2

Vorzugssätze

1. Für die Vertragslaufzeit wird für die Mitglieder der Nutzervereinigung Rundfunk eine Vergütung in Form einer Gesamtpauschale von jährlich EUR [REDACTED] (zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer) vereinbart.
2. Bei der Berechnung der Gesamtpauschale gemäß Absatz 1 wurde ein Gesamtvertragsrabatt in Höhe von 20% auf die Tarifsätze der VG Bild-Kunst berücksichtigt. Ebenso wurde auf die kulturellen Belange der Rundfunkanstalten gemäß § 39 Absatz 3 VGG angemessene Rücksicht genommen.
3. Sollte die VG Bild-Kunst einem Dritten günstigere Bedingungen oder eine geringere Vergütung gewähren, so haben die Mitglieder der Nutzervereinigung Rundfunk Anspruch darauf, dass auch ihnen während der Dauer dieses Vertrages von dem Zeitpunkt an, zu welchem dem Dritten diese Bedingungen gewährt werden, die gleichen Vertragsbedingungen bzw. Vergütungssätze zugestanden werden.

§ 3

Abschluss von Einzelnutzerverträgen

Die Einwilligung der VG Bild-Kunst in die Rechtseinräumung ist durch die einzelnen Mitglieder der Nutzervereinigung Rundfunk vor Beginn der rundfunkmäßigen Nutzung durch Abschluss des Einzelnutzervertrages gem. Anlage 1 zu dieser Gesamtvertragsvereinbarung zu erwerben. Dieses Vertragsmuster ist Gegenstand des Gesamtvertrages.

§ 4

Änderungsvorbehalt

Sollte sich die Höhe des Rundfunkbeitrags oder die Aufteilung der Mittel nach §§ 8, 9 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag (Stand: 20. Rundfunkänderungsstaatsvertrag) oder das System der Rundfunkfinanzierung verändern, werden sich die Parteien über eine Anpassung der Gesamtpauschale nach § 2 verständigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, besteht für die Parteien die Möglichkeit, den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen vorzeitig zum Ablauf des Jahres zu kündigen.

§ 5

Meinungsverschiedenheiten

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit Mitgliedern wirkt die Nutzervereinigung Rundfunk zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten auf eine gütliche Einigung hin. Wird diese jedoch nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung erreicht, so kann jede Partei den ordentlichen Rechtsweg beschreiten.

§ 6

Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Dauer von lediglich einem Jahr, d. h. für die Zeit vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht sechs Wochen vor Ablauf von einer der Parteien schriftlich gekündigt wird. Die Kündigung dieses Gesamtvertrages durch die VG Bild-Kunst oder durch die Nutzervereinigung Rundfunk wirkt zugleich als Kündigung der Einzelnutzerverträge mit den einzelnen Mitgliedern der Nutzervereinigung Rundfunk.

§ 7

Präjudizausschlüsse

Die Regelungen bezüglich der Rechteeinräumung und -abgeltung von „Feature“-Nutzungen nach § 2 Absatz 3 Satz 4, sowie der Ausnahme von der Freistellung nach § 9 Ziff. 2 des Einzelnutzervertrages gem. Anlage 1, die zur Herleitung der jährlichen Pauschalvergütung von den Parteien diskutierten Parameter sowie die Höhe der Pauschalvergütung nach § 2 Absatz 1 und die einjährige Grundlaufzeit nach § 6 dieses Vertrages sind nicht präjudiziell für Folgeverträge.

Bonn, den *11. August 2020*
VG Bild-Kunst

Köln, den *24. 08. 2020*
Nutzervereinigung Rundfunk

Unterschrift im Original

Unterschrift im Original

Unterschrift im Original

Unterschrift im Original

Anlage 1 zum Gesamtvertrag

Zwischen

der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst, rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung,
Weberstraße 61, 53113 Bonn,

- nachfolgend VG Bild-Kunst -

und

dem Westdeutschen Rundfunk Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts, Appellhofplatz 1, 50667 Köln

- nachfolgend Rundfunkanstalt -

wird folgender

EINZELNUTZERVERTRAG

geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die rundfunkmäßige Nutzung von vorbestehenden urheberrechtlich geschützten Werken der bildenden Künste im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG, insbesondere das Recht zur Sendung dieser Werke gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 20 UrhG sowie das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung dieser Werke gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 19 a UrhG.

Die Vertragspartner verstehen unter Werken der bildenden Künste gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG vorbestehende Werke der Malerei einschließlich der Grafik, der Plastik und andere Werke der Bildhauerei sowie ähnliche Formen künstlerischen Schaffens wie u.a. Collagen, Happenings.

Anlage 1 zum Gesamtvertrag

2. Nicht unter diesen Vertrag fällt die Nutzung von Werken der bildenden Künste, die im Auftrag der Rundfunkanstalt geschaffen werden.
3. Die rundfunkmäßige Nutzung umfaßt die Verwendung der vertragsgegenständlichen Werke im Original (auch dreidimensional) mittels Lichtbild (§ 72 UrhG) oder Lichtbildwerk (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG) für alle Zwecke des Rundfunks nach Maßgabe dieses Vertrages. Im Falle der Nutzung von Kunstwerken als Dekorations-, Bühnen- oder Studiohintergrund ist der Wahrung des Persönlichkeitsrechts Rechnung zu tragen. Verwendungen in Form von Bearbeitungen sind ausgeschlossen. In Zweifelsfällen wird die Rundfunkanstalt Rücksprache mit der VG Bild-Kunst nehmen.
4. Die fotografischen Lichtbildwerke und/oder Rechte an Lichtbildern (§§ 2 Abs. 1 Nr. 5, 72 UrhG), denen die Werke der bildenden Künste im Sinne des § 1 Ziff. 1 zugrunde liegen, sind vorbehaltlich der Regelung in Ziff. 6 nicht Gegenstand dieser Pauschalvereinbarung; die diesbezüglichen Nutzungsrechte sind von der Rundfunkanstalt gegebenenfalls gesondert einzuholen.
5. Die Nutzung von Werken solcher Künstler, deren Rechte nicht von der VG Bild-Kunst vertreten werden, ist nicht Bestandteil dieses Vertrages, wenn diese Werke in monografischen Sendungen mit einer Sendelänge von mehr als fünf Minuten verwendet werden.
6. Gegenstand des Vertrages ist auch der gesetzliche Vergütungsanspruch der Urheber von Werken der bildenden Künste (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG), der Urheber von Lichtbildwerken (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG) und der Lichtbildner (§ 72 UrhG) nach § 137 I Abs. 5 UrhG.

§ 2

Rechteeinräumung

1. Die VG Bild-Kunst räumt hiermit der Rundfunkanstalt das Recht ein, alle urheberrechtlich geschützten Werke der bildenden Künste nach § 1 Ziff. 1 der von ihr vertretenen Urheber in der in § 1 beschriebenen Art und Weise zu nutzen, ohne dass es noch einer gesonderten Vereinbarung zur Übertragung dieser Rechte im Einzelfall bedarf. Ausgenommen hiervon sind die in diesem Vertrag besonders bezeichneten Fälle, in denen ein gesonderter Rechteerwerb durch die Rundfunkanstalt erforderlich ist.
2. Die Einräumung des Senderechts umfasst die Nutzung der vertragsgegenständlichen Werke der bildenden Künste in allen gegenwärtig und zukünftig von der Rundfunkanstalt veranstalteten und/oder mitverantworteten Programmen, wie beispielsweise 3SAT, PHOENIX

Anlage 1 zum Gesamtvertrag

und KiKA, soweit die Rundfunkanstalt Produktionen, in denen die vertragsgegenständlichen Werke verwendet werden, hierin ausstrahlen lässt.

Die Einräumung der Senderechte erfolgt für die Verbreitung und Weiterverbreitung über terrestrische Sendeanlagen, Kabelanlagen und/oder ähnliche technische Einrichtungen in Deutschland sowie über Satelliten, bei denen der Up-link für die Satellitenausstrahlung unter der Kontrolle der vertragsschließenden Rundfunkanstalt und auf deren Verantwortung erfolgt. Die Einräumung der Senderechte schließt die Befugnis zur zeitgleichen, unveränderten und vollständigen Kabelweitersendung einschließlich gleichgestellter kabelloser Weitersendungen der Programme im Inland ein.

Das Recht der VG Bild-Kunst, Vergütungen für die Weitersendung gegenüber Dritten, insbesondere den Betreibern von Kabelanlagen, geltend zu machen, bleibt unberührt.

3. Die Einräumung des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung umfasst das Recht, die von der Rundfunkanstalt unter Nutzung von Werken der bildenden Künste hergestellten Produktionen drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind. Erfasst ist jede Form der öffentlichen Zugänglichmachung der Produktion im Rahmen der Online-Dienste der Rundfunkanstalt gemäß dem geltenden Rundfunkstaatsvertrag sowie den Telemedienkonzepten (wie bspw. Mediatheken und FUNK), unbeschadet der Übermittlungsformen (insbesondere als Stream, zum Download und als Videopodcast), und zwar über sämtliche Online-Dienste oder Plattformen, die von der Rundfunkanstalt betrieben oder mitveranstaltet werden, sowie über Drittplattformen, sofern sich die Rundfunkanstalt dieser zur Erfüllung ihres Auftrages bedient. Dies schließt auch gegebenenfalls notwendige Weiterübertragungen des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung an die Drittplattformen ein. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für sog. „Feature“-Nutzungen (z. B. Instant Restart, Timeshift, Pause, Mediathekeneinbindung, NetPVR in der „Mastercopy“-Variante), die über die „Münchener Gruppe“ an Dritte lizenziert werden; hiervon unberührt bleibt das Recht der VG Bild-Kunst, Vergütungen für diese „Feature“-Nutzungen gegenüber Dritten im Rahmen der „Münchener Gruppe“ geltend zu machen.

Von den vorstehenden Regelungen nicht erfasst werden kommerzielle Nutzungen im Sinne einer Verwertung durch Tochterunternehmen oder kommerzielle Dritte auf Drittplattformen sowie Nutzungen von nicht-gewerblichen Dritten auf Plattformen i. S. v. Art. 17 Absatz 2 DSM-Richtlinie (RL EU 2019/790).

Sollte die Rundfunkanstalt beabsichtigen, eine Produktion unter einer CC-Lizenz zur Weiternutzung durch Dritte anzubieten, die ein Werk aus dem Repertoire der VG Bild-Kunst enthält, so wird die VG Bild-Kunst auf Anfrage eine Einwilligung der Künstlerin bzw. des Künstlers abklären.

Weiterhin ist die Rundfunkanstalt berechtigt, unter Nutzung von Werken der bildenden Künste hergestellte Lichtbilder oder Lichtbildwerke im Rahmen der und über die in Satz 2 genannten

Anlage 1 zum Gesamtvertrag

Online-Dienste, Plattformen und Drittplattformen zu nutzen, auch ohne dass sie in eine Produktion eingebunden sind. § 1 Ziff. 4 bleibt unberührt.

4. Die Rechteeinräumung umfasst auch das Recht, die vertragsgegenständlichen Werke der bildenden Künste selbst oder durch Dritte auf Bildträger oder Bildtonträger aufzunehmen, zu vervielfältigen und ohne zusätzliche Vergütung auch für nichtgewerbliche Prüf-, Lehr- und Forschungszwecke des Rundfunks sowie für politische oder kulturelle Informations- und Bildungszwecke und für Werbezwecke des Rundfunks (Messen, Ausstellungen sowie Ausstrahlungen im Rahmen von Programmvorschauen und -hinweisen) zu nutzen und nutzen zu lassen sowie zu archivieren. Soweit es sich um öffentliche Vorführungen für politische und kulturelle Informations- und Bildungszwecke handelt, ist der Veranstalter auf die gesonderte Vergütungspflicht gegenüber der VG Bild-Kunst hinzuweisen und diese über die Abgabe zu informieren.
5. Der Rundfunkanstalt ist es gestattet, die vertragsgegenständlichen Werke der bildenden Künste auch für Zwecke rundfunkmäßiger Publikationen, insbesondere Programmvorschauen und Inhaltsangaben für Presse und Rundfunk zu verwenden oder verwenden zu lassen.

Sofern diese Publikationen die Ausstrahlung einer Fernsehproduktion betreffen, in der eine sendemäßige Verwendung gleicher Werke in Frage steht, ist die publikationsmäßige Verwendung mit der vertraglichen Pauschalzahlung abgegolten.

Werden einzelne Abbildungsvorlagen für Zwecke der Programmvorschau an Presseunternehmen weitergegeben, so sind diese durch die Rundfunkanstalt deutlich darauf hinzuweisen, dass der Abdruck der Abbildungsvorlagen durch das Presseunternehmen gegenüber der VG Bild-Kunst honorarpflichtig ist.
6. Änderungen und/oder sonstige Umgestaltungen, insbesondere die ausschnittsweise Nutzung, sind der Rundfunkanstalt gestattet; jedoch darf hierdurch nicht in das Urheberpersönlichkeitsrecht des bildenden Künstlers eingegriffen werden.
7. Die Rundfunkanstalt ist ferner berechtigt, die Produktionen, in denen die vertragsgegenständlichen Werke (mit Ausnahme der Werke solcher Künstler, deren Rechte nicht von der VG Bild-Kunst vertreten werden) verwendet werden, auf Bildtonträger und sonstige Datenträger (z.B. Kinofilm, Videogramm, CD-ROM, DVD, HD-DVD) zu übertragen und diese Vervielfältigungsstücke zu nutzen oder nutzen zu lassen, sofern hierfür die vereinbarten Vergütungen entrichtet werden. Gleiches gilt für jede Form der elektronischen Verwertung der Produktionen, z.B. im Wege des Video on demand oder des Electronic Sell-Through.
8. Die Einräumung des Senderechts nach diesem Vertrag bezieht sich nicht auf die Nutzung in Werbesendungen des Fernsehens (Werbespots).

Anlage 1 zum Gesamtvertrag

9. Für Reproduktionen und Vervielfältigungen der vertragsgegenständlichen Werke in Broschüren und anderen Druckwerken, soweit es sich nicht um Fälle von § 2 Ziff. 5 Satz 2 handelt, gilt der veröffentlichte Tarif für Bücher und Broschüren. Die VG Bild-Kunst gewährt der Rundfunkanstalt den gleichen Gesamtvertragsrabatt wie den Mitgliedern des Deutschen Börsenvereins.

§ 3

Programmabgabe und Programmaustausch

1. Die Rundfunkanstalt ist berechtigt, Produktionen, in denen die vertragsgegenständlichen Werke verwendet worden sind, in- und ausländischen Sendeunternehmen im Wege des nichtkommerziellen Programmaustauschs oder der kommerziellen Programmabgabe zu Rundfunkzwecken zu überlassen oder ihnen den Anschluss an ihre Sendungen sowie den Mitschnitt zu Rundfunkzwecken zu gestatten. Erfolgt die Programmabgabe an Nichtmitglieder der Nutzervereinigung weist die Rundfunkanstalt hierbei auf die Notwendigkeit der vorherigen Abgeltung der diesbezüglichen Senderechte oder Rechte der öffentlichen Zugänglichmachung durch die VG Bild-Kunst oder die jeweils ihr im Ausland entsprechende Verwertungsgesellschaft hin.
2. In den Fällen, in denen die Fernsehproduktion durch einen Auftragsproduzenten hergestellt wurde und diesem die außerrundfunkmäßigen Nutzungsrechte und/oder die rundfunkmäßigen Nutzungsrechte im Ausland verblieben sind, gilt die Verpflichtung des § 3 Ziff. 1 Satz 2 entsprechend.
3. Soweit den staatlichen Museen in Deutschland oder privaten Museen aufgrund der mit der Kultusministerkonferenz der Länder vereinbarten Richtlinien über die Zusammenarbeit Vervielfältigungsstücke der Fernsehproduktion für museumseigene Zwecke überlassen werden, sind diese Museen zur im Sinne der vorstehenden Absätze entsprechenden Rechtseinholung zu verpflichten.

§ 4

Meldeverfahren

Hinsichtlich der Verpflichtung der Rundfunkanstalt, die vertragsgegenständliche Nutzung der Werke der bildenden Künste nach § 1 Ziff. 1, § 1 Ziff. 3 und § 1 Ziff. 6 dieses Vertrages zu melden, vereinbaren die Parteien folgendes Verfahren:

Anlage 1 zum Gesamtvertrag

1. Eine Meldeverpflichtung der Rundfunkanstalt besteht nicht.

2. Die VG Bild-Kunst ermittelt die rundfunkmäßige Verwendung von Werken der bildenden Künste nach § 1 Ziff. 1, § 1 Ziff. 3 und § 1 Ziff. 6 aufgrund und mittels eigenständiger Überprüfung der Sendungen der Rundfunkanstalt. Die VG Bild-Kunst stellt die Ermittlungen (Verwendungen von Werken der bildenden Künste in den Sendungen der Rundfunkanstalt) für ein Jahr (Januar bis Dezember) der Rundfunkanstalt und der Nutzervereinigung Rundfunk e.V., Köln, zwölf Wochen im Anschluss an die Erhebungen zur Verfügung. Diese Ermittlungen sollen folgende Angaben enthalten:
 - 2.1. Titel aller Fernsehproduktionen, in welchen Werke der bildenden Künste im Sinne dieses Vertrages verwandt wurden, sowie Datum der Sendung und Sendebereich/Programm sowie Sendezeit;
 - 2.2. Anzahl der verwendeten Werke der bildenden Künste und Name des jeweiligen Urhebers in den ermittelten Fernsehproduktionen.

3. Die VG Bild-Kunst gewährleistet und steht dafür ein, dass ihre Wahrnehmungsberechtigten anteilmäßig an den Pauschalvergütungen gemäß § 7 Ziff. 1 dieses Vertrages entsprechend den Verteilungsplänen der VG Bild-Kunst nach Maßgabe von § 27 Abs. 1 VGG beteiligt.

§ 5

Urheberbenennung

Verwendet die Rundfunkanstalt Werke der bildenden Künste oder Teile hiervon im Sinne des Vertrages, so ist der Urheber zu benennen, soweit dies rundfunküblich ist.

§ 6

Nutzungs- und Vergütungsfreiheit aufgrund gesetzlicher Vorschriften

Eine Nutzungs- und Vergütungsfreiheit aufgrund gesetzlicher Vorschriften, insbesondere der §§ 45 ff. UrhG bleibt unberührt. Soweit von diesem Vertrag erfasste Nutzungshandlungen nach einer gesetzlichen Schrankenregelung (z. B. § 53 UrhG) erlaubnisfrei zulässig sind, wird klargestellt, dass diese Nutzungshandlungen nicht nach diesem Vertrag als vergütet gelten, soweit die Voraussetzungen der gesetzlichen Schrankenregelung erfüllt sind.

Anlage 1 zum Gesamtvertrag

§ 7

Vergütung

1. Die Rundfunkanstalt entrichtet an die VG Bild-Kunst eine pauschale, innerhalb der Vertragslaufzeit einheitliche jährliche Vergütung, mit der auch Erhebungskosten, die der VG Bild-Kunst aus § 4 entstehen, abgegolten sind. Die Höhe der jährlichen Pauschalvergütung entspricht dem Anteil an der mit der Nutzervereinigung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gesamtvertraglich vereinbarten Jahresgesamtvergütung i.H.v. EUR [REDACTED] (zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer), welche der VG Bild-Kunst von der Nutzervereinigung gemäß § 1 des Gesamtvertrags mitgeteilt worden ist.
2. Die Pauschalvergütung berücksichtigt sämtliche der Rundfunkanstalt nach diesem Vertrag gestatteten Nutzungen mit Ausnahme der in diesem Vertrag besonders bezeichneten Fälle, in denen eine gesonderte Vergütung erforderlich ist. Des weiteren sind von der Pauschalvergütung auch die Vergütungsansprüche der Urheber von Werken der bildenden Künste, der Urheber von Lichtbildwerken sowie der Lichtbildner nach § 137 I Abs. 5 UrhG umfasst.
3. Für die Nutzung der Produktion als kommerzieller oder nichtkommerzieller Bildtonträger aller Art (z.B. Kinofilm, Videogramm, CD-ROM, DVD, HD-DVD) werden im Einzelfall pauschale Abgeltungen mit der VG Bild-Kunst vereinbart. Gleiches gilt für jede Form der elektronischen Verwertung der Produktionen, z.B. im Wege des Video on demand oder des Electronic Sell-Through.

§ 8

Zahlung

Die Rundfunkanstalt entrichtet die vereinbarte Pauschale nach § 7 Ziff. 1 zum 31.12. eines jeden Jahres. Die VG Bild-Kunst stellt der Rundfunkanstalt hierüber jeweils vorher eine Rechnung.

§ 9

Freistellung

1. Die VG Bild-Kunst stellt die Rundfunkanstalt von allen urheberrechtlichen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verwendung von Werken der bildenden Künste im Sinne dieses Vertrages von den Berechtigten geltend gemacht werden. Diese Freistellungserklärung umfasst auch

Anlage 1 zum Gesamtvertrag

Ansprüche solcher Rechteinhaber, die nicht von der VG Bild-Kunst vertreten werden; §§ 1 Ziff. 5, 2 Ziff. 7 bleiben unberührt. Soweit die Rundfunkanstalt im Rahmen von §§ 1 Ziff. 5, 2 Ziff. 7 Rechte für die Nutzung von Werken solcher Künstler, deren Rechte nicht von der VG Bild-Kunst vertreten werden, direkt bei den Künstlern zu erwerben hat, wird die VG Bild-Kunst der Rundfunkanstalt im Bedarfsfall im Rahmen ihrer Möglichkeiten Unterstützung leisten.

2. Unter Nutzung von Werken der bildenden Künste hergestellte Lichtbilder oder Lichtbildwerke, die von der Rundfunkanstalt über die in § 2 Ziff. 3 Satz 2 genannten Online-Dienste, Plattformen und Drittplattformen ohne Einbindung in eine Produktion genutzt werden, sind von der Freistellungserklärung nach Absatz 1 ausgenommen, wenn sie zum Zeitpunkt der Online-Stellung auf einer durch die VG Bild-Kunst der Rundfunkanstalt zur Verfügung gestellten und regelmäßig aktualisierten Liste unter Angabe des Künstlers geführt werden. Sollten Künstler nachträglich von ihrer auf persönlichkeitsrechtlichen Gründen beruhenden Opt-out-Möglichkeit Gebrauch machen, wird die VG Bild-Kunst die Rundfunkanstalt auf die damit einhergehende Änderung der Liste und die Notwendigkeit einer Depublizierung bereits von ihr genutzter Werke aktiv hinweisen.
3. Die Rundfunkanstalt verpflichtet sich, außerhalb des Anwendungsbereichs der §§ 1 Ziff. 5, 2 Ziff. 7 etwaige Anspruchssteller an die VG Bild-Kunst zu verweisen. Besteht der Anspruchsteller auf eine Vertragsvereinbarung mit der Rundfunkanstalt, so steht ihr im Einzelfall eine Regelung frei und sie unterrichtet die VG Bild-Kunst.

§ 10

Dauer des Vertrages

Dieser Einzelnutzervertrag wird für die Dauer von lediglich einem Jahr, d. h. für die Zeit vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht sechs Wochen vor Ablauf von einer der Parteien schriftlich gekündigt wird. Die Kündigung dieses Vertrages durch die VG Bild-Kunst kann auch gegenüber der Nutzervereinigung Rundfunk e.V. mit Wirkung gegen die Rundfunkanstalt erfolgen.

§ 11

Präjudizausschlüsse

Die Regelungen bezüglich der Rechteeinräumung und -abgeltung von „Feature“-Nutzungen nach § 2 Ziff. 3 Satz 4, die zur Herleitung der jährlichen Pauschalvergütung von den Parteien diskutierten Parameter sowie die Höhe der Pauschalvergütung nach § 7 Ziff. 1, die Ausnahme von der

Anlage 1 zum Gesamtvertrag

Freistellung nach § 9 Ziff. 2 und die einjährige Grundlaufzeit dieses Einzelnutzervertrages nach § 10 sind nicht präjudiziell für Folgeverträge.

Bonn, den
VG Bild-Kunst

Köln, den
Westdeutscher Rundfunk Köln
